

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest

im Bezirk Barop

vom 07. Juli 2025

**Die Evangelische Kirchengemeinde Dortmund-Südwest
vertreten durch
das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1)	Reihengrabstätten	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung Tot- und Fehlgeburten	15 Jahre	609,00€
b)	Erdbestattung Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25 Jahre	1.016,00€
c)	Erdbestattung Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30 Jahre	1.370,00€
d)	Urnenbeisetzung	25 Jahre	1.011,00€
(2)	Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Ruhezeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung mit Bodendecker und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung	30 Jahre	3.786,00€
b)	Erdbestattungen mit teilweise Bodendecker/Wechselbepflanzung für 20 Jahre, danach ganzflächig Rasen und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung (Gemeinschaftsfeld Reintzsch)	30 Jahre	5.433,00€
c)	Urnenbeisetzung mit Bodendecker und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung (am Baum)	25 Jahre	1.889,00€

d)	Urnenbeisetzung mit Bodendecker/Wechselbepflanzung für 20 Jahre, danach Rasen und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung (Gemeinschaftsfeld Reintzsch)	25 Jahre	2.972,00€
(3)	Wahlgrabstätten	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattung je Grab	30 Jahre	1.485,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	1 Jahr	49,50€
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 4 Gräber	30 Jahre	1.320,00€
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	44,00€
e)	Urnenbeisetzung je Grabstätte für 2 Gräber mit Natursteineinfassung	30 Jahre	1.594,00€
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	43,50 €
(4)	Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin	Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Erdbestattungen für 2 Erdbestattungen mit Bodendecker und Gemeinschaftsstele inkl. Beschriftung und Nachbeschriftung	30 Jahre	7.342,00€
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	221,50 €
c)	Urnenbeisetzung je Grabstätte Wechselbepflanzung für 20 Jahre, danach ganzflächig Rasen und Stele inkl. Beschriftung und Nachbeschriftung (Gemeinschaftsfeld Reintzsch)	25 Jahre	5.709,00€
d)	Urnenbeisetzung je Grabstätte Wechselbepflanzung für 20 Jahre, danach ganzflächig Rasen und Platte inkl. Beschriftung und Nachbeschriftung (Tortenstück-Anlage)	25 Jahre	3.800,00€
e)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr	1 Jahr	190,50€
(5)	Kolumbarium	Ruhezeit / Nutzungszeit / Jahre	Gebühr/Euro
a)	Reihengrab je Urnennische		entfällt
b)	Wahlgrab je Urnennische		entfällt
c)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		entfällt

§ 5
Friedhofsunterhaltungsgebühren
-entfällt-

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	254,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	304,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	760,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	304,00	Euro
(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle einschließlich Grunddekoration	207,00	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer incl. Kühlung	104,00	Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	760,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.773,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	760,00	Euro
(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	507,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.140,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	456,00	Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	304,00	Euro
b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	760,00	Euro
c) Urnenbeisetzungen je Grab	304,00	Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inkl. Standsicherheitsprüfung	105,00	Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	53,00	Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	53,00	Euro
(4) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(5) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	53,00	Euro
(6) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	30,00	Euro
(7) Entfernen und Entsorgung eines Grabmals und der baulichen Anlagen gem. § 28 Absatz 2 und 3 Friedhofssatzung je Grab	150,00	Euro
(8) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	40,00	Euro
(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grabstätte und Jahr	20,00	Euro
(10) Grablaterne als Option für die Urnenwahlgemeinschaftsgräber	270,00	Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer

Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.07.2025

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 07.07.2025 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.03.2017 außer Kraft.

Dortmund, den 07.07.2025

Die Friedhofsträgerin
Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Südwest
Kirchenaufsichtlich genehmigt von der Evangelischen Kirche von Westfalen
– **Das Landeskirchenamt** –

Az.: 723.02-2507/01

Bielefeld, den 01.08.2025

Staatsaufsichtlich genehmigt von der Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 48.4 – 11
Arnsberg, den 14.08.2025